



ver.di

Soziale Leistungen für Arbeitnehmer*innen

Ein praktischer Wegweiser zum
Arbeitslosen-, Wohn- und Bürgergeld &
zum Kinderzuschlag

**mitmachen
einmischen**

soziale Politik mit ver.di

Arbeitsmarkt- und
Sozialpolitik

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Bundesverwaltung, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Dagmar König, Mitglied des Bundesvorstandes (bis September 2023)

Verantwortlich, Autorin und Redaktion:
Dr. Judith Kerschbaumer,
Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
in der ver.di Bundesverwaltung

Die weitere Autorin und der Autor:
Sylvia Sbrzesni, Teamerin für Sozialrecht
Heinz G. von Wensiersky, Mitglied im ver.di-BEA-Vorstand

Ein herzlicher Dank geht an Irina Spakowski und Sabine Kerschbaumer
für die Durchsicht der Broschüre.

1. Auflage, August 2023

Layout: VH7 Medienküche GmbH, Stuttgart. www.vh7.de

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

viele von uns wissen, dass jede und jeder unvorbereitet in eine unverschuldete Notfallsituation kommen kann. Dann zu wissen, woher ich finanzielle Hilfen bekommen kann, ist von großer Bedeutung. Aber auch für andere Lebenssituationen ist es sinnvoll und wichtig zu wissen, auf welche Leistungen der sozialen Sicherung zurückgegriffen werden kann.

Diese Broschüre, eine Idee der Kolleginnen und Kollegen des ver.di-Bundeserwerbslosen-ausschusses, gibt einen kurzen und aktuellen Überblick über diese Leistungen. Wichtig ist dabei nicht nur, wie hoch die jeweilige Leistung ist, sondern auch, welche Leistung vorrangig, also zuerst, beantragt werden muss.

Mit diesem praktischen Wegweiser wollen wir helfen, einen Weg durch Anträge und Leistungen zu bahnen, um alle zustehenden Leistungen in Anspruch nehmen zu können. ver.di, deine Gewerkschaft, unterstützt dich dabei mit Rat und Tat.

Wir wünschen eine anregende und informative Lektüre.

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs
Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Sylvia Sbrzesni

Teamerin im
Sozialrecht

Heinz G. von Wensiersky

Mitglied im
ver.di-BEA-Vorstand

Berlin, August 2023

Eine Anmerkung in eigener Sache: Trotz aller großen Mühe, die wir uns gegeben haben, kann es vorkommen, dass der Fehlerteufel zuschlägt. Wer also einen Fehler findet und ihn uns mitteilt, erhält eine Überraschung und unseren Dank.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
A. Einleitung	3
B. Wer hat wann auf welche Leistung Anspruch?	4
C. Bürgergeld	6
D. Arbeitslosengeld & Ausbildungsförderung	10
1. Arbeitslosengeld	10
2. Ausbildungsförderung	13
E. Wohngeld, Kinderzuschlag & Co.	14
1. Wohngeld	14
2. Kinderzuschlag	17
3. Kindergeld	21
4. Elterngeld	21
5. Unterhaltsvorschuss	22
F. Altersrente ohne Abschlag	23
G. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	25
H. Kindergrundsicherung	28
I. Weitere Informationen	30
J. Erwerbslose bei ver.di	31

A. Einleitung

Deutschland ist ein Sozialstaat. Seine Aufgabe ist es, die soziale Sicherheit und Gerechtigkeit der Bürgerinnen und Bürger durch die Bereitstellung von Sozialleistungen und die Förderung von Bildung und Gesundheit zu gewährleisten. Staatliche Aktivitäten sind auf die Schaffung sozialer Rechte zur Sicherung gegen soziale Risiken auszurichten. Das fordert das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes.

Was sind Sozialleistungen?

Sozialleistungen umfassen alle Geld- und Sachleistungen, die den privaten Haushalten oder Einzelpersonen zur Deckung und Milderung sozialer Risiken und Bedürfnisse vom Staat, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Unternehmen gewährt werden. Dazu zählt das Bürgergeld (ehemals Hartz IV) und die Sozialhilfe, ebenso wie das Elterngeld, das Kindergeld und der Kinderzuschlag. Wohngeld oder Hilfen für Menschen mit Behinderungen gehören ebenfalls zu den Sozialleistungen.

Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit und geringem Einkommen

Die Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit ist Teil der sozialstaatlichen Sicherung. Diese Sicherung ist in den Sozialgesetzbüchern, insbesondere im Dritten Sozialgesetzbuch SGB III (Arbeitsförderung), geregelt. Personen mit geringem Arbeitslosengeld oder niedrigem Nettolohn können zumeist Wohngeld, Kinderzuschlag oder aufstockendes Bürgergeld (das das frühere Hartz IV abgelöst hat) beantragen.

Das Einkommen der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft wird dabei mitberücksichtigt.

Dabei wird zwischen Leistungen der Sozialversicherung, der sozialen Versorgung und der Sozialfürsorge unterschieden. Zur Sozialversicherung, die beitragsfinanziert ist, gehören die Arbeitslosen-, Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Leistungen der steuerfinanzierten sozialen Versorgung sind u.a. familienpolitisch bedingte Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld, aber auch Wohngeld und BAföG. Der steuerfinanzierten Sozialfürsorge sind das Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitssuchende) als von eigenen Beiträgen unabhängige Leistung, die Leistungen der Jugendhilfe und die Sozialhilfe z. B. die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige) zuzurechnen.

Nicht alle Sozialleistungen können nebeneinander beantragt werden. Dazu gibt es Regeln über die Reihenfolge der Leistungen, also welche Leistungen zuerst (vorrangig) oder danach (nachrangig) beantragt werden müssen und gewährt werden.

Nicht näher eingegangen wird auf gesetzliche Leistungen wie der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, dem Krankengeld und weiteren insbesondere tarifvertraglich normierten Leistungen. Auf sie besteht regelmäßig ein Rechtsanspruch, der im Arbeitsverhältnis begründet ist. Diese Leistungen sind immer vorrangig.

B. Wer hat wann auf welche Leistung Anspruch?

Das Sozialrecht kennt verschiedene Arten von Leistungen für unterschiedliche Fälle von Hilfebedürftigkeit. Eines der wichtigsten Prinzipien ist der sogenannte Nachrangigkeitsgrundsatz. Das bedeutet konkret, dass für Arbeitssuchende Bürgergeld (siehe Kapitel C) nachrangig erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn sogenannte vorrangige Leistungen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu decken. Das heißt, dass vorrangige Leistungen zuerst beantragt werden müssen (§ 12a SGB II).

Was sind vorrangige Leistungen?

Vorrangige Leistungen sind Zahlungen anderer Stellen, die geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit:

zu **vermeiden**, weil durch eine andere Leistung Hilfebedürftigkeit gar nicht erst eintritt,

zu **beseitigen**, weil durch die Anrechnung einer anderen Leistung keine Hilfebedürftigkeit mehr besteht,

zu **verkürzen**, weil die Inanspruchnahme einer anderen Leistung zu einem früheren Ausscheiden aus dem Leistungsbezug führt oder

zu **vermindern**, weil durch eine andere Leistung Hilfebedürftigkeit in geringerem Umfang entsteht.

Vorrangige Leistungen sind insbesondere:

- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung: Arbeitslosengeld (ALG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) (siehe Kapitel D),
- Leistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss (siehe Kapitel E),
- Leistungen der Krankenkassen: Krankengeld, Leistungen der medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung: Verletztengeld, Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung: Altersrente ohne Abschlag, (siehe Kapitel F).

Die wichtigsten Leistungen werden im Folgenden vorgestellt.

Überblick über die Systematik der vor- und nachrangigen sozialen Leistungen

	Erwerbsphase	Rentenphase
Vorrangige Leistungen	Leistungen der Sozialversicherung: Arbeitslosengeld (SGB III) Krankengeld (SGB V) Erwerbsminderungsrente/Hinterbliebenenrente (SGB VI)	Ergänzend, wenn eigenes Einkommen, ggf. Unterhalt und Leistungen der Sozialversicherung nicht reichen: Wohngeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Verletzten-geld, Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss Aus- und Weiter-bildung: BAB, BAföG
Nachrangige Leistungen	Grundsicherung für Arbeitssuchende-Bürgergeld (SGB II) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: bei dauerhafter voller Erwerbsminderung und mind. 18 Jahre alt (SGB XII). Bei nicht dauerhafter voller Erwerbsminderung: Sozialhilfe (SGB XII) Hilfen zur Gesundheit, zur Pflege, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen (Kapitel 5-9 SGB XII) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Ergänzend, wenn die Rente und Wohngeld nicht reicht, statt Wohngeld: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: ab Regelaltersgrenze (SGB XII)

C. Bürgergeld

Bürgergeld erhält, wer erwerbsfähig ist, den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken kann und auch vorrangige Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag etc. nicht ausreichend sind. Das Bürgergeld hat das frühere Arbeitslosengeld II bzw. „Hartz IV“ mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes zum 1.1.2023 abgelöst.

Voraussetzungen für den Bezug

Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) können Betroffene bekommen, wenn diese

- mindestens 15 Jahre alt sind und die Regelaltersgrenze (65 + x) noch nicht erreicht haben,
- mindestens drei Stunden täglich Erwerbsarbeit leisten können,
- ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
- hilfebedürftig gemäß den Regelungen des Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind.

Das Bürgergeld ist nicht daran gebunden, dass Betroffene zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben.

Höhe des Bürgergeldes

Das Bürgergeld setzt sich aus vier Elementen zusammen, die wiederum in mehrere Bestandteile untergliedert sind: Regelleistungen, Mehrbedarfssätze, Unterkunftskosten

und Weiteres, z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Je nach Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft können diese variieren.

Regelleistung

Vom Regelsatz sind u.a. Nahrungsmittel, andere Waren des täglichen Bedarfs und Kleidung zu bestreiten. Der Grundregelsatz für eine erwachsene alleinstehende Person beträgt 100 % der gesetzlichen Regelleistung, 502 Euro ab 1.1.23. Zwei Erwachsene haben Anspruch auf je 90 % des Grundregelsatzes. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Jobcenter direkt an die Sozialkassen überwiesen.

Mehrbedarfe

Mehrbedarfe werden für Personen in besonderen Lebenslagen gezahlt, u.a. Alleinerziehende und Schwangere.

Kosten der Unterkunft (KdU)

Die Miet- und Heizkosten für eine angemessene Wohnung werden i.d.R. vollständig übernommen. Was „angemessen“ ist, entscheidet die zuständige Kommune in einer Richtlinie. Die Kosten der Unterkunft können sich nach den örtlichen Durchschnittsmieten, der Wohnfläche, aber auch nach Quadratmeterpreisen richten. Auch eine Eigentumswohnung bzw. ein Eigenheim, in dem die Betroffenen schon lange leben, kann als „angemessen“ gelten.

Alleinstehende und Bedarfsgemeinschaft

Bürgergeld erhalten auch Personen, die in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft (z.B. Familie) zusammenleben und gemeinsam wirtschaften. Kinder werden ab dem 25. Lebensjahr als eigene Bedarfsgemeinschaft gewertet, auch wenn sie noch bei den Eltern leben. Eine Wohngemeinschaft ist keine Bedarfsgemeinschaft. Jede Person kann einen eigenen Antrag auf Bürgergeld stellen. Wenn mehrere Personen aus einer Bedarfsgemeinschaft einen Antrag stellen, dann fasst das Job-Center die verschiedenen Anträge in einem Bescheid zusammen. Wird für mehrere Personen einer Bedarfsgemeinschaft ein gemeinsamer Antrag gestellt, sollten möglichst alle Personen unterschreiben. In der Praxis unterschreibt regelmäßig nur eine Person als Haushaltsvorstand.

Hilfebedürftigkeit

Zum Bezug von Leistungen ist berechtigt, wer seinen Lebensunterhalt nicht in ausreichendem Umfang selbst bestreiten kann. Dafür gibt es zwei allgemeine Kriterien:

- kein ausreichendes Einkommen und
- kein hinreichendes Vermögen.

Bedarfsgemeinschaft und Hilfebedürftigkeit

Bei einer Bedarfsgemeinschaft werden auf der einen Seite die Einkünfte (z.B. Gehalt) aller Personen addiert. Auf der anderen Seite werden die Ansprüche auf Bürgergeld für alle Personen zusammengezählt. Falls die Ansprüche auf Bürgergeld höher sind als die selbst erzielten Einkommen, dann

ergibt sich aus der Differenz die Höhe der ausbezahlten Leistungen / Bürgergeld. Sind die selbst erzielten Einkommen deutlich höher als die Summe der Ansprüche auf Bürgergeld, dann werden zumeist keine Leistungen gezahlt.

Vermögen

Es wird geprüft, ob die Vermögenswerte unterhalb der „einschlägigen“ Grenzwerte liegen. Die Vermögenswerte sind die Summe sämtlicher Wertgegenstände und Geldbestände. Dabei wird alles aufgelistet, was verwertbar ist. Ausnahmen davon gibt es nur soweit dies per Gesetz benannt ist – siehe Freibeträge. Wenn das Vermögen oberhalb der Grenzwerte liegt besteht kein Anspruch auf Bürgergeld. Falls das Vermögen aufgebraucht ist, so dass die Freibeträge unterschritten werden, dann muss ein neuer Antrag auf Leistungen gestellt werden. In besonderen Notsituationen kann trotz Überschreiten der Grenzwerte Bürgergeld als zurückzahlendes Darlehen bewilligt werden.

Freibeträge

Freibeträge gibt es für Sparguthaben, Anschaffungen, Altersvorsorge, Auto und weitere besondere Sachverhalte. Frei sind pro Person:

- Bargeld, Sparbücher und andere Vermögenswerte bis zu 15.000 Euro je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (innerhalb der Karenzzeit von 12 Monaten für den Bürgergeld-Berechtigten bis zu 40.000 Euro),
- ein Betrag für (Wohnungs-) Anschaffungen (Kühlschrank, Waschmaschine, Möbel usw.),
- Freibeträge für die Altersvorsorge.

Einkommen

Wenn die Vermögenswerte unterhalb der einschlägigen Grenzwerte liegen, ist zu prüfen, ob auch die Einkommen unterhalb der einschlägigen Grenzwerte liegen. Die Grenzwerte ergeben sich aus der Summe der einschlägigen Grundsicherungsbestandteile. Grundsätzlich sind alle Einkünfte aufzulisten bzw. anzurechnen, z.B. auch das Kindergeld. Ausnahmen gibt es nur, soweit dies per Gesetz ausdrücklich benannt ist – siehe Freibeträge.

Wenn das Einkommen oberhalb der Einkommensgrenzwerte liegt, ist kein Anspruch auf Bürgergeld möglich. In besonderen Notsituationen kann – trotz Überschreiten der Grenzwerte – Bürgergeld als zurückzuzahlendes Darlehen bewilligt werden.

Geringverdiener*innen

Beim Lohn (Einkommen) wird nur das Nettoeinkommen berücksichtigt. Vom Bruttoeinkommen sind u.a. abziehbar:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Steuern auf Einkommen
- Ausgaben für Arbeitskosten

Erwerbstätigenfreibeträge

Die Freibeträge setzen sich zusammen aus:

- ein Grundabsetzbetrag von 100 Euro für Erwerbstätigkeit
- Seit 1.7.23 gilt: Im Bereich zwischen 520 Euro und 1.000 Euro werden 30 % nicht berücksichtigt
- Sonstiges, z.B. Versicherungsleistungen im Schadensfall, Fahrtkosten zur Arbeit

Zumutbare Arbeit

Für Leistungsberechtigte von Bürgergeld ist grundsätzlich jede Arbeit bzw. Eingliederungsmaßnahme zumutbar, auch wenn die Arbeitsbedingungen schlechter sind als auf dem vorherigen Arbeitsplatz (z.B. bei Leiharbeit, Befristungen, Mini-Jobs, Praktika).

Der ursprünglich erlernte Beruf, die bislang ausgeübten Tätigkeiten, höherwertige Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. Neigungen spielen dabei keine Rolle.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft gilt dies zumeist für alle erwerbsfähigen Personen ab dem 15. Lebensjahr bis zum Renteneintrittsalter (65 + x).

! Wer den Zumutbarkeitsverpflichtungen nicht nachkommt, muss mit drastischen Kürzungen der finanziellen Leistungen rechnen.

Ausnahmen von den Zumutbarkeitsverpflichtungen gibt es nur bei wichtigen Gründen. Nicht zumutbar sind Arbeiten bzw. Eingliederungsmaßnahmen bei:

- Kindererziehung – insbesondere bei Kindern unter drei Jahren ohne Kita-Platz,
- Pflegefällen, falls keine anderweitige Lösung möglich ist,
- individueller körperlicher, geistiger oder seelischer Unfähigkeit,
- weiteren wichtigen Gründen, u.a. Lohnwucher, d.h. 30 % unter Tarif; gesetzes- oder sittenwidrigen Tätigkeiten.

! Wichtige Gründe müssen belegt werden.

Maßnahmen zur

(Wieder) Eingliederung

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird die berufliche Weiterbildung stärker gefördert. Ab 1.7.23 können Jobcenter weitere Förderleistungen anbieten:

- Verlängerung beim Nachholen eines Berufsabschlusses von drei statt zwei Jahren,
- monatliches Weiterbildungsgeld von 150 Euro für die Teilnahme an ausbildungsbezogenen Weiterbildungen,
- Bürgergeld-Bonus von 75 Euro monatlich bei Maßnahmen um eine Ausbildung oder Arbeit zu finden,
- Entfristung der Prämie bei erfolgreichen Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Arbeitsgelegenheiten

Förderung um die Teilnahme am Arbeitsleben (wieder) herzustellen.

Arbeitsgelegenheiten sollen „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ sein. „Gemeinnützigkeit“ ist nicht (mehr) erforderlich. Eine Arbeitsgelegenheit muss geeignet sein, die jeweilige Person in reguläre Erwerbsarbeit zu bringen („Zweckmäßigkeit“) und im Kontext einer Eingliederungsplanung stehen.

Sanktionen

 Wenn Betroffene z.B.:

- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder eine Eingliederungsmaßnahme ohne wichtigen Grund ablehnen oder
- eine Eingliederungsverpflichtung nicht befolgen,

kann dies zu Sanktionen führen.

Kommen Leistungsberechtigte ihren Pflichten nicht nach, ist mit einer Minderung des Bürgergeldes zu rechnen: Zunächst 10 % für einen Monat. Bei der zweiten Pflichtverletzung wird das Bürgergeld um 20 % für zwei Monate und in der letzten Stufe 30 % des Regelbedarfs für drei Monate gemindert

Anstelle der Geldleistungen können auch Sachleistungen gewährt werden – wie z. B. Lebensmittelgutscheine oder die direkte Überweisung der Miete an den Vermieter. Wenn Kinder zur Bedarfsgemeinschaft zählen, müssen Sachleistungen bewilligt werden. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn es einen rechtlich anerkannten wichtigen Grund für die Ablehnung der Vorgaben des Jobcenters gibt.

TIPP Gegen die Kürzung kann **Widerspruch bzw. Klage eingelegt werden. Frist beachten! Nähere Informationen gibt es u.a. bei der ver.di-Erwerbslosenberatung.**

D. Arbeitslosengeld & Ausbildungsförderung

1. Arbeitslosengeld

Wer Arbeitslosengeld erhalten möchte, muss gesetzliche Fristen einhalten, bei der Arbeitsagentur vorsprechen und schriftlich (förmliche) Anträge einreichen. Es sollte eine Kopie gefertigt werden, bevor der Antrag abgegeben wird.

Meldung

Bei Arbeitslosigkeit haben Betroffene in der Regel einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Bürgergeld. Dafür müssen sie elektronisch oder persönlich bei der Arbeitsagentur für das Arbeitslosengeld oder dem Jobcenter für das Bürgergeld erscheinen. Die Kontaktdaten (z.B. Adresse) finden Sie u.a. im Internet bzw. im Branchenverzeichnis von Telefonbüchern.

Frühzeitige Meldung bei Kündigung

Drei Monate vor Ende des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses müssen sich Betroffene bei der Arbeitsagentur „arbeitsuchend“ melden. Wenn es noch weniger als drei Monate bis zum letzten Arbeitstag sind, dann müssen Sie sich umgehend innerhalb von drei Tagen – telefonisch oder persönlich – bei der nächstgelegenen Arbeitsagentur melden. Bei verspäteter Meldung gibt es eine Sperrzeit und dies bedeutet u.a. kein Arbeitslosengeld und die Verringerung der Anspruchsdauer der Zahlung.

Arbeitslosengeld und Bürgergeld

Auf welche Leistung Sie Anspruch haben, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab. Für den Bezug von Arbeitslosengeld ist vor allem die sogenannte Anwartschaftszeit, d.h. die Zeit, in der Sie in der Arbeitslosenversicherung versichert waren, ausschlaggebend. Beim Bürgergeld, das ab 2023 das frühere Arbeitslosengeld II ersetzt, ist das entscheidende Kriterium die Hilfebedürftigkeit, z.B. ein zu geringes Einkommen oder Krankheit.

Kündigung und Arbeitslosengeld

Je nach den Gründen für eine Kündigung und dem Verlauf des Kündigungsverfahrens kann das Arbeitslosengeld eventuell gemindert, zeitweilig gesperrt oder gestrichen werden. Wer eine Sperrzeit erhält, bekommt nur ein gekürztes Arbeitslosengeld. Dabei kann die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge durch die Arbeitsverwaltung entfallen.

Problematisch sind Eigenkündigungen der Beschäftigten, Auflösungsverträge in beiderseitigem Einvernehmen, arbeitgeberseitige Kündigungen nach Abmahnungen oder fristlose Entlassungen. Hier ist die Zahlung des Arbeitslosengeldes bedroht. Weniger problematisch sind i.d.R. betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen von Sozialplänen, wenn die gesetzlichen Kündigungsfristen eingehalten werden.

TIPP Frühzeitige Informationen

Erkundigen Sie sich zeitig, was bei einer Kündigung zu beachten ist. Informieren Sie sich in den ver.di-Bezirken vor Ort bzw. beim Betriebs- oder Personalrat. Nutzen Sie die ver.di-Informationen im Internet. Weitergehende Informationen zu Kündigungen finden sich auch in der ver.di-Broschüre „Kündigung – was jetzt noch hilft“.

Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld (ALG) können Arbeitnehmer*innen bekommen, wenn sie

- den entsprechenden schriftlichen Antrag frühzeitig und persönlich oder im Internet gestellt haben,
- arbeitslos sind,
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben und
- das Alter für die Regelaltersrente (65 + x) noch nicht erreicht haben.

Definition von Arbeitslosigkeit

Arbeitslos nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) sind diejenigen Personen,

- die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die keine Beschäftigung von 15 Stunden und mehr pro Woche ausüben,

- die sich bemühen, die Erwerbslosigkeit zu beenden und eine sozialversicherungspflichtige, mindestens 15 Wochenstunden umfassende, zumutbare Tätigkeit suchen und
- die den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen und zu Hause erreichbar sind.

Anwartschaftszeiten

Die Anwartschaftszeiten (Rahmenfrist), innerhalb derer Sie insgesamt 12 Monate beschäftigt gewesen sein müssen, um Arbeitslosengeld (ALG) zu erhalten, beträgt derzeit 30 Monate. Die 12 Monate Beschäftigungszeiten müssen nicht zusammenhängend erbracht werden, sondern in der jeweils gültigen Rahmenfrist.

In Ausnahmefällen gelten für kurzzeitige Befristungen verkürzte Anwartschaftszeiten.

Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld

Die Dauer der Zahlung von Arbeitslosengeld, die so genannte Anspruchsdauer, richtet sich nach:

- der Dauer der vorangegangenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit,
- der Rahmenfrist und
- dem Lebensalter.

Beschäftigungszeit mindestens (in Monaten)	12	16	20	25	30	36	48
vollendete Lebensjahre					50	55	58
Dauer des Arbeitslosengeldes (in Monaten)	6	8	10	12	15	18	24

Arbeitslosengeld und Wohngeld

TIPP Prüfen Sie, ob Sie beim Arbeitslosengeld ergänzend einen Anspruch auf Wohngeld haben. Nähere Informationen dazu gibt es bei der zuständigen Gemeinde- oder Kommunalverwaltung.

Übergang vom Arbeitslosengeld

Läuft der Anspruch auf Arbeitslosengeld aus, ohne dass Sie eine neue Arbeit gefunden haben, erhalten Sie, wenn Sie hilfebedürftig sind und einen Antrag stellen, Bürgergeld.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld beträgt in der Regel 60 % vom Nettolohn, für den Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden (allgemeiner Leistungssatz). Erwerbslose, die mindestens ein Kind mit zu versorgen haben, erhalten 67 % (erhöhter Leistungssatz).

Das Arbeitslosengeld (ALG) ist – im Gegensatz zum Bürgergeld – unabhängig vom Familieneinkommen und vom Vermögen. Also findet keine Vermögens- und Einkommensanrechnungen statt. Für Nebentätigkeiten während der Arbeitslosigkeit gelten Sonderregelungen.

Berechnungsverfahren

Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist das durchschnittliche Gehalt maßgeblich, für das in den letzten 52 Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit Sozialversicherungsbeiträge gezahlt worden sind.

Teilzeit Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Betroffenen auch, wenn Sie ein oder mehreren Beschäftigungen nachgehen und ein Arbeitsverhältnis gekündigt wird.

Zumutbare Arbeit

Die Zumutbarkeit eines neuen Arbeitsverhältnisses richtet sich nach:

- der Dauer der Erwerbslosigkeit,
- der Höhe des Arbeitslosengeldes,
- dem Nettolohn, der beim neuen Arbeitsverhältnis vereinbart werden könnte,
- den Fahrtzeiten im Verhältnis zur Arbeitszeit beim neuen Job und
- den Erfolgsaussichten am regionalen Arbeitsmarkt.

Die Zumutbarkeit richtet sich weder nach dem erlernten, noch nach dem zuletzt ausgeübten Beruf. Auch ein Branchen- oder Statusschutz besteht nicht. Nicht nur unbefristete, auch befristete Arbeitsverhältnisse sind zumutbar. Im Rahmen der jeweiligen Verdienstgrenzen sind zudem auch Leiharbeit und Teilzeitarbeit zumutbar. Auch Fortbildungen und andere Maßnahmen unterliegen den Zumutbarkeitsregeln.

Fahrtzeiten von täglich insgesamt bis zu 2 ½ Stunden hin und zurück sind bei mehr als sechs Stunden täglicher Arbeitszeit zumutbar. Liegt die Arbeitszeit darunter, so sind es bis zu zwei Stunden. Wenn zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund abgelehnt wird, drohen Sperrzeiten.

Sperrzeiten und Ruhenszeiten

Der Unterschied zwischen beiden ist: Sperrzeiten kürzen die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Durch Ruhenszeiten verschiebt sich der Zahlungszeitraum. Während einer Sperr- bzw. Ruhenszeit werden in der Regel weder Arbeitslosengeld noch Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) gezahlt. Die Dauer von Ruhens- und Sperrzeiten wird unterschiedlich berechnet.

Sperrzeiten werden insbesondere verhängt:

- bei Versäumnis von Meldepflichten oder bei Nichterscheinen bei den von der Arbeitsagentur anberaumten Terminen,
- bei Aufgabe des Arbeitsplatzes,
- bei Ablehnung oder Nichtantreten einer zumutbaren Beschäftigung,
- bei mangelhaften Eigenbemühungen bei der Arbeitssuche,
- bei Ablehnung oder Abbruch einer sogenannten aktiven Maßnahme.

Die wichtigsten Gründe bei Ruhenszeiten sind:

- Nichteinhaltung von Kündigungsfristen und bei Zahlung von Abfindungen,
- Weiterbezahlung von Gehalt oder Ausbezahlung einer Urlaubsabgeltung,
- Weiterzahlung von Sozialleistungen,
- Produktionsstillstand bzw. Arbeitslosigkeit in Folge von Streikauswirkungen.

2. Ausbildungsförderung

Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, das sogenannte BAföG sowie die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III sind als vorrangige Leistungen zwingend in Anspruch zu nehmen. Kommen die Eltern ihrer Verpflichtung zur Unterhaltszahlung nicht nach, kann das BAföG-Amt oder die Agentur für Arbeit Vorauszahlungen leisten. Das Amt holt sich dann das Geld bei den Eltern.

Neben der Ausbildungsförderung kann auch ergänzend Bürgergeld bezogen werden.

▼ Beispiel:

Florian hat eine eigene Wohnung und bezahlt dafür 300 Euro. Er hat einen BAföG-Bedarf von monatlich 504 Euro. Ihm werden 116 Euro Ausbildungsförderung bewilligt. Das Einkommen der Eltern wird in Höhe von 388 Euro angerechnet. Die Eltern leisten aber keinen Unterhalt an Florian.

Florian kann beim BAföG-Amt einen Antrag auf Vorausleistungen stellen. Liegen die Voraussetzungen vor, zahlt das Amt die Ausbildungsförderung von 504 Euro in voller Höhe. Der Gesamtbedarf von Florian nach dem SGB II beträgt insgesamt 802 Euro (Regelsatz 502 Euro + Wohnkosten 300 Euro) abzüglich bereinigtem BAföG-Bedarf von 404 Euro (504 Euro BAföG-Bedarf – 100 Euro Grundabsetzbeitrag) = 398 Euro, die aus dem Bürgergeld gezahlt werden.

E. Wohngeld, Kinderzuschlag & Co.

1. Wohngeld

Wohnkosten sind für viele Haushalte mit niedrigen Einkommen eine hohe Belastung. Hier hilft das Wohngeld: Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten für eine Mietwohnung oder selbstgenutztes Wohneigentum (dann heißt er Lastenzuschuss).

Wohngeldanträge können bei der örtlich zuständigen Stadt-, Gemeindeverwaltung (Wohngeldamt bzw. Wohngeldstelle) oder beim Landkreis gestellt werden. Sie brauchen zur Beantragung von Wohngeld insbesondere:

- einen Wohngeldantrag,
- einen Nachweis über die Wohnkosten und
- einen Einkommensnachweis (z.B. Lohnabrechnung, Rentenbescheid).

Je nach Lebenssituation kommen eventuell weitere Nachweise hinzu.

Als Mieter*in oder Untermieter*in verwendet man den „Wohngeldantrag für den Mietzuschuss“; als Eigentümer*in von selbst genutztem Wohnraum den „Wohngeldantrag für den Lastenzuschuss“.

Die Wohngeld-Plus-Reform

Mit der Wohngeld-Plus-Reform, die zum 1.1.2023 in Kraft trat, gab es zahlreiche Verbesserungen. Neben einem deutlichen Anstieg der Anzahl der Wohngeldhaushalte verdoppelte sich die Höhe des Wohngeldes für die bisher Beziehenden durchschnittlich um 190 Euro auf insgesamt rund 370 Euro monatlich.

Neu eingeführt wurde:

- eine Heizkostenpauschale, die nach Anzahl der Personen gestaffelt ist und
- eine Klimakomponente als pauschaler Zuschlag für höhere Mieten in energetisch sanierten Gebäuden.

Haushalte, die bereits Wohngeld erhalten, bekommen das erhöhte Wohngeld-Plus automatisch ohne gesonderten Antrag. In diesen Fällen ist ein Antrag erst wieder nach Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums erforderlich.

Wer prüfen will, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, findet im Internet Wohngeldrechner für eine erste Orientierung, z.B. unter: www.bmwsb.bund.de/wohngeldrechner

Wichtig: Verbindlich berechnen kann Ihren Wohngeldanspruch die für Sie zuständige Wohngeldbehörde.

Was müssen hilfesuchende

Mieter*innen besonders beachten?

Es darf entweder Wohngeld oder Bürgergeld (für Erwerbsfähige) bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (für Rentner*innen) beantragt werden.

! Ein gleichzeitiger Bezug der Leistungen ist nicht möglich. Das Wohngeld ist vorrangig zu beantragen. Werden Wohngeld und eine der anderen Leistungen gleichzeitig beantragt und unabhängig voneinander bezogen, wird dies im Rahmen eines automatisierten Datenabgleichs aufgedeckt und führt zu mitunter hohen Rückforderungen.

TIPP Sie müssen aber nicht zunächst alle vorrangigen Anträge stellen und die Bearbeitung Ihrer Anträge abwarten, bevor Sie Bürgergeld beantragen. Wenn Sie auf das Geld angewiesen sind, können Sie sofort Bürgergeld beantragen. Das Jobcenter wird Sie dann im laufenden Bürgergeld-Bezug auffordern, die vorrangigen Leistungen zu beantragen.

Wer kann Wohngeld erhalten?

Im Prinzip fast jede und jeder. Anspruchsberechtigt sind Bürger*innen mit eigenem Einkommen, die genug Einkommen für die eigenen Lebenshaltungskosten, nicht aber für die Wohnkosten haben. Wer wenig Einkommen hat, sollte den Anspruch auf Wohngeld prüfen. Das gilt insbesondere für:

- Erwerbstätige Familien, insbesondere Alleinerziehende und Paare mit niedrigen Einkommen und Arbeitnehmer*innen im Niedriglohnbereich,
- Studierende, sofern nicht der gesamte Haushalt dem Grunde nach einen BAföG-Anspruch hat,
- Rentner*innen mit einer kleinen Rente sowie
- Pflegeheimbewohner*innen.

Wer Leistungen bezieht, in denen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt sind, kann in der Regel kein Wohngeld erhalten (z.B. Leistungen nach SGB II oder SGB XII, Grundleistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder Schüler-BAföG, BAföG oder Berufsausbildungshilfe).

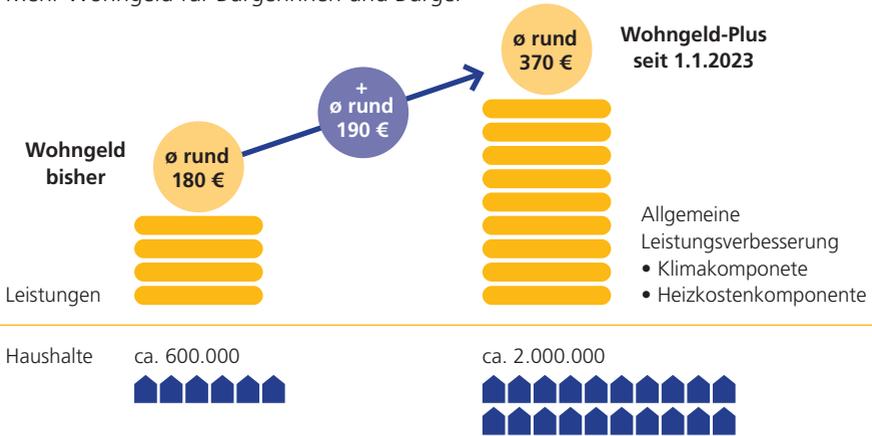
TIPP Kinder in Wohngeldhaushalten haben zudem einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Höhe des Wohngelds

Im Durchschnitt liegt der Auszahlungsbetrag bei 370 Euro. Die exakte Höhe hängt aber von der Kaltmiete, dem Mietniveau am Wohnort (den Mietstufen), der Anzahl der Personen im Haushalt und dem Einkommen ab.

Das Wohngeld-Plus.

Mehr Wohngeld für Bürgerinnen und Bürger



Quelle: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Flyer zum Wohngeld-Plus vom März 2023.

Beispiel:

Fritz aus Breisach am Rhein (Mietenstufe IV) ist alleinstehend und bezieht 820 Euro Arbeitslosengeld. Er zahlt keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie keine Steuern.

Monatliches Arbeitslosengeld	820 Euro
Monatliches Gesamteinkommen	820 Euro
Monatliche Bruttokaltmiete	385 Euro
Höchstbetrag	510,20 Euro*
Zu berücksichtigende Miete	385 Euro
Wohngeld	263 Euro

* (plus 19,20 Euro Klimakomponente)

Erstattungsanspruch bei Betriebs- und Heizkosten-Nachforderungen

Im Falle einer hohen Heizkosten-Nachforderung können Bürger*innen, deren Einkommen eigentlich über dem Bürgergeldniveau liegt, für einen Monat leistungsberechtigt werden. Denn in dem Monat, in dem die Nachforderung bezahlt werden muss, steigt der Leistungsanspruch deutlich – möglicherweise über das vorhandene Einkommen. Somit kann ein Anspruch auf Grundsicherung bzw. Bürgergeld bestehen.

TIPP Ob ein Wohngeldanspruch besteht, kann mit einem Wohngeldrechner unter <https://wohngeld-mv.de/Rechner> unverbindlich kalkuliert werden.

Kann das Wohngeld direkt an die Vermieterin oder den Vermieter ausgezahlt werden?

Eine Auszahlung an Vermieter*innen erfolgt nur dann, wenn Mieter*innen dies bei der Antragsstellung so angeben oder wenn Mietschulden bestehen.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen, wenn die Mieterin oder der Mieter die Nachzahlung aus der Betriebskostenabrechnung nicht aufbringen kann?

Nachzahlungen aus der Betriebskostenabrechnung werden beim Wohngeld nicht berücksichtigt. Für den Monat der Fälligkeit der Nachzahlung kann neben einem laufenden Wohngeldbezug Bürgergeld bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragt werden.

Können über das Wohngeld Mietschulden übernommen werden?

Nein. Eine Übernahme von Mietschulden ist ausschließlich im Rahmen des Bürgergeldes bzw. der Sozialhilfe möglich.

2. Kinderzuschlag

Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ wurde ab 2020 der Kinderzuschlag für Alleinerziehende und Familien mit „mittleren“ Einkommen geöffnet, indem die Anrechnung von Kindes- und Elterneinkommen verbessert und verschiedene Einkommensgrenzen abgeschafft wurden. Für Kinder und Jugendliche soll eine Teilhabe ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dazu wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe stark verbessert.

TIPP Gemeinsam mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe sichert der Kinderzuschlag das Existenzminimum von Kindern. Erhalten Familien den Kinderzuschlag, müssen sie keine Kita-Gebühren mehr zahlen. Ihnen stehen außerdem auch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu. Der Kinderzuschlag kann parallel zum Wohngeld bezogen werden.

Voraussetzungen für den Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag wird auf Antrag zusammen mit dem Kindergeld von der Kindergeldkasse maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes unter folgenden Bedingungen gezahlt:

- Das Kind lebt im Haushalt, ist unter 25 Jahre alt, nicht verheiratet bzw. lebt nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

- Es wird Kindergeld bezogen.
- Das Bruttoeinkommen der Familie beträgt mindestens 900 Euro beziehungsweise 600 Euro bei Alleinerziehende.
- Zusätzlich zum Einkommen mit Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld genug Geld für den Unterhalt der Familie bereitsteht.

TIPP Ob einem ein Kinderzuschlag zu steht, kann man einfach mit der Eingabe seiner persönlichen Daten über das interaktive Video-Tool „KiZ – Lotse“ erfahren und gleichzeitig den Anspruch ermitteln.



Erhält man den Kinderzuschlag, sind Änderungen in den persönlichen und den familiären Verhältnissen der Familienkasse mitzuteilen.

Beantragung des Kindergeldzuschlages

Beantragt wird der Kinderzuschlag bei der zuständigen Familienkasse, die auch das Kindergeld auszahlt.

TIPP Diese erlässt anschließend einen Bescheid, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wird. Bei einem ablehnenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Welche Unterlagen benötige ich für den Antrag?

Der Antrag auf Kindergeldzuschlag sowie die dazugehörigen Anlagen kann per Post, persönlich bei der zuständigen Familienkasse oder direkt online gestellt werden.

Benötigt werden folgende Nachweise:

- über alle Einkommen,
- eine Erklärung zum Vermögen im Haushalt und
- über die Wohnkosten.

Sind weitere Unterlagen oder Nachweise erforderlich, dann wird die Familienkasse diese während der Antragstellung einfordern.

Höhe und Auszahlung des Kinderzuschlages

Der Kinderzuschlag wird für jedes Kind einzeln berechnet. Man erhält monatlich aktuell höchstens 250 Euro pro Kind. Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtbetrag ausgezahlt. Er wird in der Regel an die Person überwiesen, die auch das Kindergeld erhält. Rückwirkend werden keine Kinderzuschläge ausgezahlt.

Welches Einkommen ist für den Kinderzuschlag relevant?

Das Einkommen der Eltern ist in erster Linie der Verdienst aus einer selbstständigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung. Eltern müssen ihr Einkommen der letzten 6 Monate vor der Antragstellung nachweisen.

Darüber hinaus gehört zum Eltern-Einkommen insbesondere:

- Kurzarbeitergeld,
- Arbeitslosengeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Elterngeld,
- BAföG.

Welches Vermögen wird angerechnet?

Vermögen wird nur geprüft, wenn es erheblich ist. Erhebliches Vermögen liegt ab folgenden Beträgen für die gesamte Familie vor:

- 2 Personen: 55.000 Euro,
- 3 Personen: 70.000 Euro,
- Erhöhung um 15.000 Euro je weiteres Kind.

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld gemessenen Güter zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Dabei sind eigenes Vermögen und auch das Vermögen der gemeinsam im Haushalt lebenden Angehörigen (Ehepartner*in, Kinder und Verwandte) von Bedeutung, egal ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet.

Zum Vermögen zählen nur verwertbare Vermögensgegenstände, insbesondere:

- Bargeld,
- Bank- und Sparguthaben,
- Wertpapiere,
- Bausparguthaben,
- Aktien und Fondsanteile,
- Forderungen,
- Bewegliches Vermögen (Kunstgegenstände),
- Haus- und Grundeigentum sowie sonstige Rechte an Grundstücken.

Nicht zum Vermögen zählen:

- eine selbst genutzte Immobilie (Haus oder Eigentumswohnung) von angemessener Größe,
- ein angemessener Pkw oder Motorrad für jede erwerbsfähige Person im Haushalt.

Zurückzahlen des Kinderzuschlags

Hat man zu viel Kinderzuschlag erhalten (Fachbegriff: Überzahlung), muss man den entsprechenden Betrag zurückzahlen. Der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit ist für solche Rückzahlungen zuständig.

TIPP Erst den fälligen Betrag überweisen, nachdem man durch die Agentur für Arbeit mit einem Schreiben dazu aufgefordert wird!

Wenn sich das Einkommen verringert

Wenn auch mit Kinderzuschlag und Wohngeld der Lebensunterhalt der Familie nicht mehr gesichert werden kann, dann kann das Einkommen mit Bürgergeld ergänzt werden (umgangssprachlich: aufstocken). Zuständig ist das Jobcenter.

Dem Jobcenter ist dann mitzuteilen, dass man Kinderzuschlag bekommt. Das ist wichtig, weil der Kinderzuschlag bei der Berechnung des Bürgergelds als Einkommen zählt.

TIPP Wenn Wohngeld bezogen wird, muss bei der zuständigen Wohngeldstelle gemeldet werden, dass ergänzendes Bürgergeld bezogen wird.

Der Kinderzuschlag löst Leistungen für Bildung und Teilhabe aus und befreit von Kita-Gebühren

Wenn eine Familie einen Kinderzuschlag erhält, dann hat sie Anspruch auf weitere Hilfen und finanzielle Unterstützung. Sie hat dann Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. So kann man unter anderem Zuschüsse für den Schulbedarf der Kinder oder die Mittagsverpflegung in Kita und Schule erhalten und von Kita-Gebühren befreit werden. Es reichen nur ein paar Euro aus der Leistung Kinderzuschlag.

Änderungen der Verhältnisse

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Bewilligungszeitraums führen nicht zur Aufhebung des Kinderzuschlags. Aufgrund

von nicht zu berücksichtigenden Änderungen kann Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintreten = gleichzeitiger Bezug von Kinderzuschlag und SGB II unter Anrechnung des Kinderzuschlags.

Einzige Ausnahme: Die Kopfzahl der Bedarfsgemeinschaft ändert sich (+/-) = Aufhebung ab dem Folgemonat und Neuberechnung des Kinderzuschlags.

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Bescheid nicht einverstanden bin?

TIPP Am Ende eines Kinderzuschlagsbescheides gibt es eine sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Grund der Rechtsbehelfsbelehrung kann man Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens einlegen und nach einem negativen Widerspruchsbeseid auch eine Klage einreichen.

3. Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt und beträgt ab 1.1.2023 für jedes Kind 250 Euro. Auch wenn in der Regel ein Anspruch auf Kindergeld lediglich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres besteht, gibt es Ausnahmen. Befindet sich ein Kind in der beruflichen Ausbildung und hat vorher den Grundwehr- oder Zivildienst abgeleistet, kann für das Kindergeld der Anspruchshöchstzeitraum entsprechend erweitert werden.

Kindergeld ist ebenfalls eine vorrangig in Anspruch zu nehmende Sozialleistung.

Beziehen die Eltern von volljährigen leistungsberechtigten Kindern, die nicht im Haushalt der Eltern leben, Kindergeld, ist das volljährige Kind aufzufordern, von den Eltern die Weiterleitung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes zu stellen.

4. Elterngeld

Das Elterngeld ist eine elternbezogene und zeitlich befristete Entgeltersatzleistung und abhängig vom Nettoeinkommen. Wer sein Kind selbst betreut und erzieht, mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt in Deutschland lebt, nicht oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeitet, hat Anspruch auf Elterngeld.

Eltern können wählen zwischen bis zu 14 Monaten „Basiselterngeld“ zum vollen Satz (maximal 1800 Euro monatlich) oder 28 Monaten „Elterngeld Plus“ zum halbem Satz (maximal 900 Euro).

Eltern mit höheren Einkommen erhalten 65 %, Eltern mit niedrigeren Einkommen bis zu 100 % des Voreinkommens. Basiselterngeld und ElterngeldPlus gehören zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen. Dabei können die Eltern entscheiden, ob sie das Basiselterngeld oder das ElterngeldPlus in Anspruch nehmen.

Statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechnete Person jeweils zwei Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen. Leistungsberechtigte sind deshalb aufzufordern, Basiselterngeld oder ElterngeldPlus in Anspruch zu nehmen.

5. Unterhaltsvorschuss

Lebt ein minderjähriges Kind bei einem seiner Elternteile, die/der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und erhält von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt, hat es Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder **Unterhaltsausfallleistung**.

Bei Kindern von 12 bis 17 Jahre besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur dann, wenn

- kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes vorliegt oder
- Hilfebedürftigkeit des Kindes durch Gewährung von Unterhaltsvorschuss vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 Euro Brutto-Einkommen erzielt.

F. Altersrente ohne Abschlag

Vor dem Bürgergeld-Gesetz durfte das Jobcenter langjährig Versicherte, die die Wartezeit von 35 Jahren in der Deutschen Rentenversicherung erfüllten, auffordern, z. B. die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Dies wurde als „Zwangsrente“ bezeichnet. Damit war jedoch ein Abschlag, eine Kürzung der Rente in Höhe von 0,3 % für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs verbunden.

! Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde die Pflicht, eine Rente mit Abschlägen in Anspruch nehmen zu müssen, für eine

gewisse Zeit aufgehoben. Nunmehr gilt: vom 1.1.2023–31.12.2026 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet, eine Altersrente vorzeitig (also mit Abschlägen) in Anspruch zu nehmen.

TIPP Um zu prüfen, wer wann in Rente gehen kann, siehe die ver.di Rententabelle unter t1p.de/verdi-Rententabelle

Eine Altersrente kann ohne Abschläge in Anspruch genommen werden:

	Altersrente für langjährig Versicherte/ Regelaltersrente	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Altersrente für besonders langjährig Versicherte „Rente ab 63“
1955	65 + 9	63 + 9	63 + 6
1956	65 + 10	63 + 10	63 + 8
1957	65 + 11	63 + 11	63 + 10
1958	66		64
1959	66 + 2		64 + 2
1960	66 + 4		64 + 4
1961	66 + 6		64 + 6
1962	66 + 8		64 + 8
1963	66 + 10		64 + 10
ab 1964	67		65

Nunmehr gehört die ungeminderte Altersrente zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen. Das gilt auch für Versicherte, die einen Anspruch auf eine ausländische Altersrente haben, die von Funktion und Struktur einer deutschen Altersrente vergleichbar ist.

Es kann unbillig sein, zu verlangen, eine ungeminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen, z. B. wenn durch die Beantragung der Altersrente der Anspruch auf Arbeitslosengeld untergeht.

Deshalb: beraten lassen!

G. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ gehört zwar nicht zu den vorrangig vor dem Bürgergeld zu beziehenden Leistungen. Als steuerfinanzierte Sozialfürsorge steht sie quasi neben und zeitlich nach dem Bürgergeld, der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ ist eine **Leistung für nicht erwerbsfähige in Deutschland lebende Hilfebedürftige**, die dann greift, wenn die Altersrente, aber auch die Erwerbsminderungsrente nicht (ganz) zum Leben reicht. Wer im Ausland wohnt oder in Deutschland Leistungen für Asylbewerber beantragt hat, erhält keine Grundsicherung.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Bürgergeld unterscheiden sich dennoch, weshalb hier die Systematik dargestellt wird¹:

Unterhaltsansprüche

Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern werden bei der Grundsicherung nicht angerechnet. Voraussetzung ist, dass deren jährliches Gesamteinkommen jeweils nicht mehr als 100.000 Euro beträgt. Dann muss auch das Einkommen nicht nachgewiesen werden. Liegt das Einkommen der Angehörigen über der Grenze, besteht kein

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Anders als beim Bürgergeld: Einkünfte von weiteren Personen, die im Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt (zum Beispiel Schwiegereltern, Kinder, Geschwister, Enkel).

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben bedürftige Menschen, die entweder die für sie geltende **Regelaltersgrenze** (siehe Tabelle im Kapitel F) erreicht haben oder die **dauerhaft voll** erwerbsgemindert und mindestens 18 Jahre alt sind.

TIPP Als einfache Faustregel gilt:

Wenn Ihr gesamtes **Einkommen unter 973 Euro** liegt, sollten Sie prüfen lassen, ob Sie Anspruch auf Grundsicherung haben. Die Grundsicherung wird unabhängig davon gezahlt, ob Sie bereits eine Altersrente erhalten.

Ob Sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, prüft die Deutsche Rentenversicherung im Auftrag des Sozialhilfeträgers. Auch hier kann die Grundsicherung unabhängig davon gezahlt werden, ob Sie bereits eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen. Erhalten Sie aber bereits eine Erwerbsminderungsrente, können Sie die Grundsicherung nur dann

¹ Die nachfolgenden Textauszüge sind im Wesentlichen der Broschüre „Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner“, Stand 1/2023 entnommen: Deutsche Rentenversicherung Bund | Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de.

bekommen, wenn die Rente dauerhaft allein wegen voller Erwerbsminderung und nicht nur wegen der Lage am Arbeitsmarkt oder nur zeitlich befristet gezahlt wird.

TIPP Erhalten Sie Ihre volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit oder allein wegen der Lage am Arbeitsmarkt gezahlt, können Sie Anspruch auf andere Sozialleistungen haben. Das kann z. B. ein Anspruch auf Sozialhilfe oder Bürgergeld sein. **Bitte lassen Sie sich beraten.**

Der notwendige Lebensunterhalt

Der notwendige Lebensunterhalt wird wie beim Bürgergeld über Regelbedarfsstufen sichergestellt. Je nach Familienstand und Haushaltsführung gibt es drei in der Höhe unterschiedliche Regelbedarfsstufen. Der Regelsatz beträgt 502 Euro für Erwachsene, die allein oder in einer Wohngemeinschaft leben. Dieser Regelsatz gilt auch für erwachsene Menschen mit Behinderung, die gemeinsam mit ihren Eltern in einer Wohnung leben. Im Weiteren siehe in Kapitel C Bürgergeld.

Berechnung des Anspruchs

Für die Berechnung Ihres Anspruchs wird auch das berücksichtigungsfähige Einkommen oder Vermögen vom Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, Partner einer ehe- beziehungsweise lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft herangezogen. Auch für Ihre*n Partner*in wird zunächst der persönliche Bedarf festgelegt und das Einkommen sowie das Vermögen

gegengerechnet. Was dabei übrig bleibt, wird bei der Grundsicherung des Antragstellers berücksichtigt.

Mehrbedarfe

Mehrbedarfe gibt es z. B. für gehbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G oder aG). Besitzen Sie keinen Schwerbehindertenausweis, reicht auch Ihr Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes zum Nachweis der Schwerbehinderung mit Merkzeichen G oder aG aus. Sie erhalten dann pauschal einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 17 % der für Sie geltenden Regelbedarfsstufe. Zusätzliche Leistungen gibt es außerdem für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche, für Alleinerziehende und für behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten. Auch wenn Sie sich aus gesundheitlichen Gründen kostenaufwendig ernähren müssen, bekommen Sie zusätzliche Leistungen. Darüber hinaus sind sogenannte einmalige und sonstige Bedarfe möglich. Dazu gehören zum Beispiel Erstausrüstungen von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten oder Bekleidung und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das können z. B. Aufwendungen für Schulausflüge, Lernförderung sowie Mittagessen für Schüler sein.

Was zählt zum Einkommen und was nicht?

Zum Einkommen zählen	Nicht zum Einkommen zählen
Erwerbseinkommen	30 % des Einkommens aus selbständiger/ nichtselbständiger Tätigkeit, höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe 1
Renten und Pensionen jeder Art (auch Renten aus dem Ausland)	Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
Unterhaltszahlungen von Eltern oder Kindern, auch wenn deren Jahreseinkommen 100.000 Euro nicht übersteigt	Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern, wenn deren Jahreseinkommen 100.000 Euro nicht übersteigt
Elterngeld, soweit es den Elterngeldfreibetrag übersteigt	Elterngeld bis zur Höhe des Elterngeldfreibetrages (höchstens 300 Euro)
Miet- und Pachteinnahmen	Bis zu 3.000 Euro jährlich bei bestimmten steuerfreien Tätigkeiten (beispielsweise Ehrenamt) nach dem Einkommensteuergesetz
Kindergeld	Pflegegeld
Krankengeld	Riester-Renten und auf „freiwilliger Grundlage“ beruhende Anteile der gesetzlichen Rente bis zum Freibetrag von 100 Euro sowie 30 % des über dem Freibetrag liegenden Betrages, höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe 1
Zinsen (über 26 Euro im Kalenderjahr)	Gesetzliche Renten bis zum Freibetrag von 100 Euro sowie 30 % des über dem Freibetrag liegenden Betrags, höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe 1, wenn 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind.

H. Kindergrundsicherung

Die Ampel hat sich im Koalitionsvertrag zur Aufgabe gemacht, 2025 eine Kindergrundsicherung einzuführen:

„Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen, werden mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen. [...] Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt.“

Ein Gesetzentwurf wird nach der Sommerpause 2023 erwartet.

Im Vollausbau soll die Kindergrundsicherung die heutigen Leistungen Kindergeld, steuerliche Kinderfreibeträge, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für Kinder, der Sozialhilfe nach dem SGB XII für Kinder, des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für Kinder, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b BKGG bzw. § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII bündeln.

Die ver.di-Position zur Kindergrundsicherung im Antrag 998, Teil 2 zum ver.di-Kongress:

„In Deutschland gibt es immer mehr Kinderarmut. Kinderarmut bedeutet nicht nur Mangel und Ausgrenzung im Alltag, sie verhindert bei armen Kindern auch für die Zukunft die Chance auf Erfolge und ein besseres Leben. ver.di fordert die Einführung und Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung, mit der Kinderarmut bekämpft und dauerhaft überwunden werden kann. Dazu müssen die vielen unterschiedlichen Leistungen für Kinder zu einer Leistung gebündelt werden, die leicht zugänglich ist und unbürokratisch und weitgehend automatisch ausgezahlt wird. Die Höhe der Kindergrundsicherung muss die tatsächlichen Kosten für ein Kind abdecken und soziale Teilhabe ermöglichen. Die am stärksten von Armut betroffenen Familien müssen deutlich bessergestellt werden, mit steigendem Einkommen soll die Leistung langsam absinken. Die Anrechnung von Einkommen muss so gestaltet werden, dass die Aufnahme oder die Ausweitung einer Erwerbstätigkeit ausreichend wertgeschätzt und honoriert wird. Keine Beschäftigten sollen ergänzende Leistungen beziehen müssen, nur weil sie oder er mit Kindern zusammenlebt. ver.di tritt dafür ein, die Kindergrundsicherung – auch administrativ – schnellstmöglich einzuführen. Dazu sollte ressourcenschonend und aus Zeitersparnisgründen auf bereits

bestehende Behördenstrukturen zurückgegriffen werden, beispielsweise auf die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, die bereits kinderspezifische Leistungen wie das Kindergeld und den Kinderzuschlag administriert und über ein entsprechendes Behördennetzwerk verfügt.“

I. Weitere Informationen

Die Seiten **www.familienkasse.de** bzw. **www.kinderzuschlag.de** bieten weitere Informationen zum Thema an.

Auf der Seite **www.familien-portal.de** des Bundesfamilienministeriums gibt es auch nützliche Informationen.

Darüber hinaus kann man unter **<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>** den Anspruch auf Kinderzuschlag prüfen lassen.

J. Erwerbslose bei ver.di

Mehr Informationen und Beratung

Wir helfen, ihre gesetzlichen Ansprüche durchzusetzen! Bei Schwierigkeiten unterstützen wir ver.di – Mitglieder*innen – bis zum kostenlosen Rechtsschutz vor Sozialgerichten.

Wenn es weitere Fragen gibt, können Sie weitere Informationen bekommen über:

www.verdi.de,
www.erwerbslose.verdi.de

Konkrete Anfragen können direkt gerichtet werden an:

www.verdi-erwerbslosenberatung.de,
www.verdi-aufstockerberatung.de

Die Aktivitäten der ver.di-Erwerbslosen

In vielen ver.di-Bezirken gibt es aktive Erwerbslosenausschüsse und Erwerbslosenberatung. Die ver.di-Geschäftsstellen sind bei der Vermittlung der Kontaktpersonen behilflich. Einen Termin in der Erwerbslosen- bzw. Sozialberatung können Mitglieder*innen in ihren ver.di-Geschäftsstellen vereinbaren.

ver.di – Mitgliedschaft

Sollten Sie noch nicht Mitglied sein, dann gehen Sie auf

www.mitgliedwerden.verdi.de

Auch Erwerbslose können ver.di Mitglied sein. Erwerbslose zahlen einen reduzierten Beitrag.

ver.di vor Ort:

ver.di Landesbezirke

Baden-Württemberg

Theodor-Heuss-Straße 2/Haus 1
70174 Stuttgart
Telefon: 07 11/887 88-7

Bayern

Neumarkter Straße 22
81673 München
Telefon: 0 89/5 99 77-0

Berlin-Brandenburg (ab 1.1.2024)

Am Bahnhof Westend 3
14059 Berlin
Telefon: 0 30/8 86 66

Hamburg

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 0 40/89 06 15-0

Hessen

Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77
60329 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69/25 69-0

Niedersachsen/Bremen

Goseriede 10
30159 Hannover
Telefon: 05 11/1 24 00-0

Nord

Hüxstraße 1
23552 Lübeck
Telefon: 04 51/81 00-6



Nordrhein-Westfalen

Karlstraße 123–127
40210 Düsseldorf
Telefon: 02 11/6 18 24-0

Rheinland-Pfalz-Saarland

Münsterplatz 2–6
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31/97 26-0

Sachsen, Sachsen-Anhalt-Thüringen

Karl-Liebnecht-Straße 30–32
04107 Leipzig
Telefon: 03 41/5 29 01-0

Pluspunkte für ver.di-Mitglieder

Mitentscheiden

Jede und jeder zählt und kann sich einbringen.
Die Gewerkschaft ver.di lebt von der Vielfalt
und dem Miteinander ihrer Mitglieder.

Wirksame Interessenvertretung

Jede und jeder Einzelne ist Teil des Ganzen.
Rund 2 Millionen Mitglieder garantieren eine
wirksame Interessenvertretung.

Service

Rat und Tat: individuelle Beratung und
Unterstützung vor Ort.

Rechtsschutz

Wenn alle Stricke reißen: Rechtsberatung und
Rechtsschutz in Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren,
im Beamtenrecht und im berufsbezogenen Vertrags-
und Urherberrecht.

Streikgeld

Wenn es hart auf hart kommt:
Streikgeld bei Arbeitskämpfen.

Durchblick

Mehr wissen als andere: durch bessere Informationen
und vielfältige Bildungsangebote.

Ermäßigung

Für Bezieher*innen von Arbeitslosengeld (Alg. I) und
anderen Leistungen nach SGB III beträgt der Monats-
beitrag 0,5 Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkom-
mens. Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen
nach SGB II zahlen jeweils den Mindestbeitrag von
2,50 Euro monatlich.

Online Mitglied werden

mitgliedwerden.verdi.de

**Weitere Informationen rund um
unsere Themen finden Sie unter**

sopo.verdi.de und sopojetzt.verdi.de